

## Gottesdienste und weitere kirchliche Veranstaltungen

Stand 18. November 2020 – wird laufend aktualisiert

### 1. Rechtliche Grundlage

- Der Bereich des Gottesdienstes wird durch die Rahmenordnung der Österreichischen Bischofskonferenz geregelt ([www.bischofskonferenz.at](http://www.bischofskonferenz.at) – die aktuelle Fassung ist gültig ab 17. November 2020 – bis voraussichtlich 6. Dezember 2020) und wird durch diözesane Regelungen ergänzt.
- Für alle anderen kirchlichen Veranstaltungen ist die Grundlage die **Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz**, mit der besondere Schutzmaßnahmen gegen die Verbreitung von **COVID-19** getroffen werden, die sog. **COVID-19 Notmaßnahmenverordnung** (<https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/Coronavirus---Aktuelle-Ma%C3%9Fnahmen.html>)
- Rechtsgrundlage für die COVID-19-Notmaßnahmenverordnung sind die §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 und 5 Abs. 1 des COVID-19-Maßnahmengesetzes, BGBl. I Nr. 12/2020 idGF sowie § 15 des Epidemiegesetzes 1950, BGBl. Nr. 186/1950, BGBl. Nr. 186/1950.

### 2. Definitionen

- **Gottesdienste:** Eucharistiefiern, Wort-Gottes-Feiern, Andachten, Rosenkranzgebet, Tagzeitenliturgie, Feier der Sakramente, Kreuzwege, Maiandachten, Gebetskreise. Diese werden durch die Rahmenordnung der Bischofskonferenz geregelt. Kirchenkonzerte und Umzüge sind davon nicht erfasst und fallen deshalb unter die staatliche Verordnung.
- **Derzeit sind (mit Ausnahme von Begräbnisgottesdiensten) ausschließlich nicht-öffentliche** (d.h. nicht öffentlich zugängliche) **Gottesdienste** mit in Summe höchstens 5 – 10 im Vorhinein namentlich festgelegten Personen inkl. Vorsteher möglich, die stellvertretend für die ganze Gemeinde feiern. Die Regelung gilt für Sonntage und ist auch anzuwenden, wenn an Wochentagen gefeiert wird. bereits seit dem 1. November 2020 trägt die Erzdiözese Salzburg die Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie u.a. dadurch mit, dass die Gottesdienste kürzer gehalten werden (Richtwert Eucharistiefier 45 Minuten)
- **Eine Veranstaltung im Sinne der ministeriellen Verordnung** ist jegliches Zusammenkommen von mehreren Menschen, die miteinander in Kommunikation stehen oder dieselbe Sache verfolgen - etwa eine Gruppe am Spielplatz, ein Orgelkonzert oder ein Vortrag.

Das Verlassen des eigenen privaten Wohnbereichs und der Aufenthalt außerhalb des eigenen privaten Wohnbereichs zum Zweck der Teilnahme an Veranstaltungen ist nur für wenige, konkret in der Verordnung angeführte „Veranstaltungen“ zulässig: z.B.:



- **Unaufschiebbare berufliche / dienstliche Zusammenkünfte**, wenn diese zur **Aufrechterhaltung der beruflichen Tätigkeit** erforderlich sind und nicht in digitaler Form abgehalten werden können.

Wenn möglich, sollen diese Zusammenkünfte daher per Telefon-/Videokonferenz stattfinden oder verschoben werden. Dies betrifft auch beispielsweise Zusammenkünfte des PGR, PKR, VVR, Dekanatskonferenzen, Teambesprechungen und andere Zusammenkünfte.

Veranstaltungen sind derzeit **untersagt**, wobei es wenige Ausnahmen gibt, u.a. für berufliche / dienstliche Zusammenkünfte (siehe nächster Punkt).

### 3. Allgemeine Schutzmaßnahmen für alle Gottesdienste und weitere Veranstaltungen

In Hinblick auf den österreichweiten Lockdown und vor dem Hintergrund der COVID-19-Notmaßnahmenverordnung sind die österreichischen Bischöfe mit der Regierung übereingekommen, **öffentliche Gottesdienste vorübergehend und befristet bis zum Ende dieses Lockdown (voraussichtlich 6. Dezember) auszusetzen**.

Die Kirchen stehen **tagsüber weiterhin für das persönliche Gebet offen**.

**Zulässig ist die Feier nicht öffentlich zugänglicher Gottesdienste vor allem an Sonntagen** (aber auch Wochentagen) **im kleinsten Kreis, das sind insgesamt 5 bis maximal 10 Personen**. Für diese gelten die in der aktuellen Rahmenordnung angeführten Bestimmungen.

Eine **Ausnahme** gilt für **Gottesdienste unmittelbar vor oder nach Begräbnissen** (siehe unten).

#### Allgemeine Schutzmaßnahmen:

**Handhygiene:** Desinfektionsmittel beim Kircheneingang; regelmäßige Desinfektion von Berührungsflächen.

**Mindestens eineinhalb Meter Abstand** zwischen Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben.

**Verwendung eines Mund- Nasenschutz** (seit 7.11.2020 keine Gesichtsmaske erlaubt!). Ausnahme: Kinder unter 6 Jahren sowie Personen, die aus gesundheitlichen Gründen keinen MNS tragen können.

**Auf eine gute Belüftung der Kirche/ des Raumes achten** (Lüften zwischen den Gottesdiensten!!!)

### 4. Religiöse Feiern bzw. Gottesdienste aus einmaligem Anlass

Sind derzeit (außer etwa in Lebensgefahr) nicht möglich.

### 5. Ausnahmen von den Ausgangsbeschränkungen

Die Befriedigung von religiösen Grundbedürfnissen, wie Friedhofsbesuche und individuelle Besuche von Kirchen, Kapellen oder anderen Orten der Religionsausübung sind jederzeit möglich!



## 6. Überblick Gottesdienste

Gottesdienst	Anmerkung
Taufe	<ul style="list-style-type: none"><li>• Feiern der Taufe sind auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben.</li></ul>
Firmung	<ul style="list-style-type: none"><li>• Feiern der Firmung sind auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben.</li></ul>
Eucharistie	<ul style="list-style-type: none"><li>• Max. 5 – 10 Personen als nicht öffentlicher Gottesdienst</li><li>• Vgl. Rahmenordnung Bischofskonferenz</li><li>• allg. Schutzmaßnahmen vgl. Punkt 3</li><li>• Handkommunion weiter dringend empfohlen</li></ul>
Eucharistie bzw. andere Gottesdienste im Freien	<ul style="list-style-type: none"><li>• derzeit nicht möglich</li></ul>
Wort-Gottes-Feier	<ul style="list-style-type: none"><li>• ortsüblich, max. 5 – 10 Personen als nicht öffentlicher Gottesdienst</li><li>• Vgl. Rahmenordnung Bischofskonferenz</li><li>• allg. Schutzmaßnahmen vgl. Punkt 3</li></ul>
Erstkommunion/Firmung	<ul style="list-style-type: none"><li>• Die gemeinsamen Feiern von Erstkommunionen und Firmungen sind auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben.</li></ul>
Feier der Buße	<ul style="list-style-type: none"><li>• allgemeine Hygienemaßnahmen (MS-Schutz, Abstand, Handhygiene, gute Durchlüftung des Raums) einhalten</li><li>• ausreichend großer, gut belüfteter Raum (nicht im Beichtstuhl), mindestens 2 m Abstand</li></ul>
Trauung	<ul style="list-style-type: none"><li>• Feiern der Trauung sind auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben.</li></ul>
Krankensalbung	<ul style="list-style-type: none"><li>• Vgl. Rahmenordnung Bischofskonferenz</li><li>• allgemeine Hygienemaßnahmen (MS-Schutz, Abstand, Handhygiene, Lüften des Raums) einhalten</li><li>• Mund-Nasenschutz selbstverständlich auch für Priester (in Krankenhäusern und Pflegeheimen Absprache bzgl. Schutzmaske und weiterer Vorkehrungen)</li><li>• Beachten Sie bitte die Hinweise für die Seelsorge in Anstalten bzw. Heimen (vgl. Beilage)</li></ul>
Begräbnis	<ul style="list-style-type: none"><li>• Vgl. Rahmenordnung Bischofskonferenz</li><li>• allg. Schutzmaßnahmen vgl. Nr. 3</li><li>• Bis 50 Personen möglich;</li><li>• Am Friedhof und in Aufbahrungshallen gilt die staatliche Gesetzgebung – Beschränkung auf maximal 50 Personen</li></ul>
Hilfen für Gottesdienste zu Hause	<a href="http://www.netzwerk-gottesdienst.at">www.netzwerk-gottesdienst.at</a>

## 7. Überblick weitere Veranstaltungen im kirchlichen Kontext

### 7.1 Kinder und Jugendarbeit

<p><b>Kinder- und Jugendgruppen</b></p> <p><b>inkl. Sakramenten-vorbereitung für Firmung und Erstkommunion</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Derzeit (und jedenfalls bis 6. Dezember) nicht in physischer Präsenz möglich; für den Zeitraum danach derzeit keine Prognose möglich</li> <li>• Bitte alle vorhandenen verantwortbaren Möglichkeiten nutzen: Telefon, Video, Gespräch über den Gartenzaun...</li> </ul>
--	--

### 7.2 Pastorale Veranstaltungen und Erwachsenenbildung

<p><b>Veranstaltungen in geschlossenen Räumen</b></p> <p><b>Bildungsveranstaltungen (Erwachsene)</b></p> <p><b>Einkehrtage</b></p> <p><b>Pastorale Zusammenkünfte – z.B.: Bibelrunde, Gebetskreis, Erstkommunioneltern,...</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Derzeit (und jedenfalls bis 6. Dezember) nicht in physischer Präsenz möglich, für den Zeitraum danach ist derzeit keine Prognose möglich</li> <li>• Bitte alle vorhandenen verantwortbaren Möglichkeiten nutzen: Telefon, Video, Gespräch über den Gartenzaun...</li> </ul>
<p><b>Pfarrcafe</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Derzeit (und jedenfalls bis 6. Dezember) nicht möglich, für den Zeitraum danach ist derzeit keine Prognose möglich</li> </ul>
<p><b>Chorproben</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Derzeit (und jedenfalls bis 6. Dezember) nicht möglich. Ausnahme nur für berufliche Zwecke.</li> </ul>
<p><b>Veranstaltungen im Freien</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Derzeit (und jedenfalls bis 6. Dezember) nicht in physischer Präsenz möglich, für den Zeitraum danach ist derzeit keine Prognose möglich</li> <li>• Bitte alle vorhandenen verantwortbaren Möglichkeiten nutzen: Telefon, Video</li> </ul>
<p><b>Pfarrbibliotheken (Verleih), Museen und Archive</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Betrieb von Pfarrbibliotheken und Archiven ist derzeit (und jedenfalls bis 6. Dezember) nicht möglich</li> </ul>



<b>Flohmärkte</b> <b>Adventmärkte</b> <b>Bastelgruppen</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• In der üblichen Form derzeit (und jedenfalls bis 6.Dezember) nicht zulässig, für den Zeitraum danach ist derzeit keine Prognose möglich.</li></ul>
<b>Fußwallfahrten</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Derzeit nicht zulässig.</li></ul>

### 7.3 Pfarrcaritas

**Gerade in der derzeitigen Situation ist es wichtig, dass hilfsbedürftige Menschen Unterstützung finden! Entsprechende Angebote können und sollen durchgeführt werden!**

<b>Hilfsangebote/ Pfarrcaritas</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• allg. Schutzmaßnahmen vgl. Punkt 3</li><li>• Hilfsangebote sind möglich und notwendig!</li></ul>
<b>Wärmestuben oder ähnliche Einrichtungen</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Die Wärmestube (und ähnliche Angebote) ermöglicht Menschen tagsüber für einige Stunden einen warmen Platz und eine warme Suppe.</li><li>• § 8 Abs. 1: Das Betreten von Beherbergungsbetrieben zum Zweck der Inanspruchnahme von Dienstleistungen von Beherbergungsbetrieben ist untersagt. Dies gilt aber gemäß Abs. 3 Z 2 nicht für Beherbergung zum <b>Zweck der Betreuung von und Hilfeleistung für unterstützungsbedürftige Personen</b> oder gemäß Abs. 3 Z. 5 zur Stillung eines dringenden Wohnbedürfnisses.</li><li>• Im Detail siehe dazu insb. §§ 7 und 8 der Verordnung (COVID-19-Notmaßnahmenverordnung).</li><li>• Erforderlich ist ein Präventionskonzept (MNS - Abstand – Handyhygiene- Erfassen der Personen – Sitzplan)</li></ul>

### 7.4 Sitzungen und Besprechungen

#### **Sitzungen und Besprechungen**

zu beruflichen (entgeltlich)  
und zu nicht-beruflichen/  
ehrenamtlichen Zwecken  
(unentgeltlich) z.B. auch  
PGR

- Am Ort der beruflichen Tätigkeit ist zwischen den Personen ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten.
- Berufliche / dienstliche Zusammenkünfte – unter physischer Anwesenheit der Teilnehmer am gleichen Ort – dürfen nur dann stattfinden, wenn diese unaufschiebbar sind, zur Aufrechterhaltung der beruflichen Tätigkeiten erforderlich sind und nicht in digitaler Form abgehalten werden können.
- Soweit Sitzungen und Besprechungen stattfinden:  
Unbedingt Einhalten der allgemeinen Schutzmaßnahmen!

## 7.5 Einzelgespräche und Parteienverkehr im Pfarrbüro

<b>Einzelgespräche und Beratungsangebote</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Abstand – Handhygiene - Lüften</li> <li>• Mund-Nasenschutz</li> </ul>
<b>Seelsorge in Betrieben, Heimen, Kranken- und Justizanstalten, Hausbesuche</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Abstand – Handhygiene - Lüften</li> <li>• Vereinbarungen mit der Hausleitung</li> <li>• Grundsätzlich möglich!</li> </ul> <p>Für die Seelsorge in Krankenhäusern, Alten- und Pflegeheimen wurden eigene Dokumente erstellt. Diese stehen unter <a href="http://www.eds.at/corona-updates">www.eds.at/corona-updates</a> zur Verfügung und wurden als Beilage mit der Aussendung vom 19.11.2020 übermittelt.</p>
<b>Pfarrbüro</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Abstand – Handhygiene - Lüften</li> <li>• statt Mund-Nasenschutz auch Trennwände etwa aus Plexiglas möglich</li> <li>• eventuell telefonische Terminvereinbarung im Vorfeld</li> </ul>

## 7.6 Privater Wohnbereich

- Es gelten die Ausgangsregelungen der COVID-19-Notmaßnahmenverordnung.
- Es ist notwendig, auch hier auf die Hygienemaßnahmen zu achten.

## 8. Empfehlungen und Regelungen zu Kommunikation und Vorgangsweise bei Auftreten eines COVID-19-Verdachtsfalles / einer COVID-19-Erkrankung

### 8.1 Grundsätzliches

- Ruhe bewahren
- Von einem Verdachtsfall spricht man (unabhängig davon, ob Krankheitssymptome gegeben sind oder nicht), wenn eine Testung durch die Gesundheitsbehörde angeordnet bzw. durchgeführt wird.

Kontakte:  
Hotline AGES: 1450

Stadt Salzburg: <https://www.stadt-salzburg.at/corona/>  
Land Salzburg: <https://www.salzburg.gv.at/themen/gesundheit/corona-virus>  
Tiroler Teil: <https://www.tirol.gv.at/gesundheitsvorsorge/infekt/coronavirus-covid-19-informationen/>



KATHOLISCHE KIRCHE  
ERZDIOZÈSE SALZBURG

COVID-EINSATZSTAB BEIM ERZBISCHOF

- Die im Folgenden mehrfach genannte Frist von 10 Tagen begründet sich mit der Inkubationszeit einer COVID-19 Infektion.
- Die Zuständigkeit für die Verhängung einer Quarantäne und für die Anordnung einer Covid-19-Testung liegt ausschließlich bei der Behörde.
- Das Ergebnis einer COVID-19-Testung sollte innerhalb von 48 Stunden vorliegen. Falls dies nicht der Fall ist, empfehlen wir dem/der Getesteten bei der Behörde mehrfach aktiv nachzufragen.
- Zum Datenschutz: Medizinische Diagnosen zählen zu besonders sensiblen Daten. Dem berechtigten Interesse des/der Dienstnehmer/s/in auf Schutz der Privatsphäre steht in der gegenwärtigen Situation das berechnigte Interesse nach Schutz von Kolleg/inn/en und der Verhinderung der Ausbreitung der Covid-19-Pandemie gegenüber. Bevor Angaben an andere weitergegeben werden, ist daher die Zustimmung der vermeintlich oder tatsächlich an Covid-19 erkrankten Person einzuholen bzw. die **Anweisung der Behörde** abzuwarten. Die Kommunikation hat anonymisiert (ohne Namensnennung) zu erfolgen, wissend, dass sich in sehr kleinen Personengruppen ein Rückschluss auf die betroffene Person trotzdem nie ganz ausschließen lässt.

## **8.2 Gruppe undefiniert (mit zumindest zum Teil namentlich nicht bekannten TeilnehmerInnen, z.B. im Gottesdienst)**

### *Im Verdachtsfall:*

Wir empfehlen, den Verdachtsfall nicht zu kommunizieren, weil die Kommunikationskanäle und die Zielgruppe unklar sind und die Gefahr einer unkontrollierbaren Informationsweitergabe bis hin zu Falschmeldung und Panik besteht.

### *Bei Erkrankung:*

Die Schritte der Behörde sind abzuwarten. Dem/der für diese Veranstaltung Verantwortlichen wird dringend angeraten, die Behörde (Tel.: 1450) zu kontaktieren, um die weitere Vorgangsweise abzustimmen.

## **8.3 Gruppe definiert - TeilnehmerInnen (z.B. JS-Stunde, PGR-Sitzung...) sind alle namentlich bekannt und kennen einander**

Sowohl im Verdachtsfall als auch im Falle der Erkrankung sind die Kontaktpersonen von Seiten der Pfarre zu informieren. Auch das Testergebnis ist unmittelbar weiterzugeben.